Grundsätze der Leistungsbewertung im Fach Politik – Wirtschaft

(beschlossen von der Fachkonferenz Politik-Wirtschaft am 8. Mai 2019)

Alle Systeme menschlicher Gerechtigkeit können nicht funktionieren ohne ein kleines Maß an Unrecht. (franz. Juristenweisheit)

Vorbemerkung:

Die Fachgruppe Politik- Wirtschaft hat die nachfolgenden Grundsätze für die Leistungsbewertung im Fach Politik-Wirtschaft als verbindliche Leitlinie beschlossen. Sie tut das in dem Bewusstsein, dass sowohl mündliche wie auch schriftliche Unterrichtsleistungen transparente und nachvollziehbare Bewertungskriterien unabdingbar benötigen, um den Unterrichtenden sowohl eine ehrliche Rückmeldung der ehrbrachten Leistungen zu ermöglichen und zum anderen nachvollziehbare Hinweise auf die weiter zu bearbeiten Lerndefizite zu liefern. Gleichzeitig gilt es die Grenzen der Objektivierbarkeit und Vergleichbarkeit nicht aus den Augen zu verlieren.

Zu der individuellen Leistungsbewertung gehören neben Transparenz und Vergleichbarkeit auch der pädagogische Ermessenspielraum Leistungsfortschritte vor dem Hintergrund der bisherigen Entwicklung zu bemessen. Dieses gilt insbesondere, aber nicht nur für den inklusiven Unterricht: "Aufgrund der unterschiedlichen Lernvoraussetzungen, der individuellen Begabungen, Fähigkeiten und Neigungen sowie des unterschiedlichen Lernverhaltens sind differenzierende Lernangebote und Lernanforderungen für den Erwerb der vorgegebenen Kompetenzen unverzichtbar."

In diesem Sinn verstehen wir das einleitende Zitat als Plädoyer um die Grenzen von Noten und Leistungsbewertung, die keinerlei Aussagen über den Stellenwert eines Menschen machen

-

¹ Niedersächsisches Kultusministerium(HG): Kerncurriculum Politik-Wirtschaft für das Gymnasium, Schuljahrgänge 8 -10, Hannover, 2015, Seite 11

können und sollen.

Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung im Fach Politik-Wirtschaft:

Die Leistungen im Fach Politik-Wirtschaft müssen alle in den kerncurricalen Vorgaben definierten Kompetenzbereichen umfassen.² Hierin sind ebenfalls auch soziale und personale Kompetenzen mit in den Blick zu nehmen. Für die Leistungsfeststellung und Leistungsbewertungen sind nach dem Kerncurriculum folgende Aspekte in den Blick zu nehmen:

"Der am Kompetenzerwerb orientierte Unterricht bietet den Schülerinnen und Schülern einerseits ausreichend Gelegenheiten, Problemlösungen zu erproben, andererseits fordert er den Kompetenznachweis in Leistungssituationen. Ein derartiger Unterricht schließt die Förderung der Fähigkeit zur Selbsteinschätzung der Leistung ein. In Lernsituationen dienen Fehler und Umwege den Schülerinnen und Schülern als Erkenntnismittel, den Lehrkräften geben sie Hinweise für die weitere Unterrichtsplanung. Das Erkennen von Fehlern und der produktive Umgang mit ihnen sind konstruktiver Teil des Lernprozesses. Für den weiteren Lernfortschritt ist es wichtig, bereits erworbene Kompetenzen herauszustellen und Schülerinnen und Schüler zum Weiterlernen zu ermutigen."³

In Leistungs- und Überprüfungssituationen geht es in erster Linie darum, die Verfügbarkeit der geforderten Kompetenzen in schriftlicher wie in mündlicher Form nachzuweisen. Hierfür gelten die nachfolgenden Grundlagen des Kerncurriculums: "Leistungsfeststellungen und Leistungsbewertungen geben den Schülerinnen und Schülern Rückmeldungen über die erworbenen Kompetenzen und den Lehrkräften Orientierung für notwendige Maßnahmen zur individuellen Förderung. Neben der kontinuierlichen Beobachtung der Schülerinnen und Schüler im Lernprozess und ihrer individuellen Lernfortschritte, die in der Dokumentation der individuellen Lernentwicklung erfasst werden, sind die Ergebnisse mündlicher, schriftlicher und anderer fachspezifischer Lernkontrollen zur Leistungsfeststellung heranzuziehen.

In Lernkontrollen werden überwiegend Kompetenzen überprüft, die im unmittelbar vorangegangenen Unterricht erworben werden konnten. Darüber hinaus sollen jedoch auch Problemstellungen einbezogen werden, die die Verfügbarkeit von Kompetenzen eines langfristig angelegten Kompetenzaufbaus überprüfen. In schriftlichen Lernkontrollen sind alle

² Niedersächsisches Kultusministerium (HG:): Kerncurriculum Politik-Wirtschaft für das Gymnasium Schuljahrgänge 8 - 10, Hannover, 2015, Seiten 9-13 und Niedersächsisches Kultusministerium (HG): Kerncurriculum Politik-Wirtschaft für das Gymnasium, gymnasiale Oberstufe, Hannover, 2018, S. 7-14

³ Niedersächsisches Kultusministerium (HG:): Kerncurriculum Politik-Wirtschaft für das Gymnasium Schuljahrgänge 8 - 10, Hannover, 2015, Seite 20

drei Anforderungsbereiche "Reproduktion", "Reorganisation und Transfer" sowie "Reflexion und Problemlösung" zu berücksichtigen."⁴

Die Fachkonferenz legt in Anknüpfung an die Vorgaben des Kerncurriculums nachfolgende Grundsätze für die Leistungsbewertung in der Sekundarstufe I und II fest:5

- 1. Die mündlichen und fachspezifischen Leistungen gehen mit einem höheren Gewicht in die Gesamtbewertung ein als die schriftlichen.
- 2. Als mündliche und fachspezifische Leistungen können nachfolgende Beiträge in die Bewertung einbezogen werden:
 - Beiträge zum Unterrichtsgespräch
 - Mündliche Überprüfungen
 - Unterrichtsdokumentationen (z. B. Protokoll, Lernbegleitheft, Lerntagebuch, Portfolio)
 - Anwenden fachspezifischer Methoden und Arbeitsweisen
 - Präsentationen, auch mediengestützt (z. B. durch Einsatz von Multi Media , Plakat, Modell)
 - Ergebnisse von Einzel -, Partner oder Gruppenarbeiten und deren Darstellung
 - Langzeitaufgaben und Lernwerkstattprojekte
 - Freie Leistungsvergleich e (z. B. Schülerwettbewerbe)

Bei kooperativen Arbeitsformen sind sowohl die individuelle Leistung als auch die Gesamtleistung der Gruppe in die Bewertung einzubeziehen. So werden neben methodisch-strategischen auch die sozial-kommunikativen Leistungen angemessen berücksichtigt. ⁶

- 3. Die Inhalte und Kriterien der Leistungsbewertung sind den Schülerinnen und Schülern, sowie den Eltern- und Erziehungsberechtigen transparent zu vermitteln. Insbesondere ist der mündliche Leistungsstand den Schülerinnen und Schülern zumindest einmal im Verlauf des Schulhalbjahres mitzuteilen. Der Zeitpunkt sollte dabei jeweils so gewählt werden, dass aufgrund der Rückmeldung eine Veränderung der Leistung zeitlich noch möglich ist.
- 4. Bei den mündlichen Leistungen sind Beiträge in allen drei Anforderungsbereichen einzufordern und in der Leistungsbewertung zu berücksichtigen. Der Anforderungsbereich I (im Kerncurriculum Sachkompetenz genannt) umfasst dabei das Wiedergeben von Sachverhalten aus einem abgegrenzten Gebiet und im

⁴ Niedersächsisches Kultusministerium (HG:): Kerncurriculum Politik-Wirtschaft für das Gymnasium Schuljahrgänge 8 - 10, Hannover, 2015, Seite 20

⁵ Niedersächsisches Kultusministerium (HG:): Kerncurriculum Politik-Wirtschaft für das Gymnasium Schuljahrgänge 8 - 10. Hannover, 2015, Seite 20

⁶ Niedersächsisches Kultusministerium (HG:): Kerncurriculum Politik-Wirtschaft für das Gymnasium Schuljahrgänge 8 - 10, Hannover, 2015, Seite 20

gelernten Zusammenhang unter rein reproduktivem Benutzen eingeübter Arbeitstechniken. Der Anforderungsbereich II (KC: Methodenkompetenz) umfasst das selbstständige Erklären, Bearbeiten und Ordnen bekannter Inhalte und das angemessene Anwenden gelernter Inhalte und Methoden auf andere Sachverhalte. Der Anforderungsbereich III (KC: Urteilskompetenz) schließlich umfasst den reflexiven Umgang mit neuen Problemstellungen, den eingesetzten Methoden und gewonnen Erkenntnissen, um zu eigenständigen Begründungen, Folgerungen, Deutungen und Wertungen zu gelangen.⁷

- 5. Insbesondere sind mündlich "stilleren" Schülerinnen und Schüler zur Erbringung mündlicher Leistungen aufzufordern.
- 6. Für die mündliche Leistungsbewertung gelten die nachfolgenden tabellarischen Kriterien als Orientierungshilfe für die Bewertungsfindung in den Jahrgängen 8-10 (vgl. Anlage 1) und in der Sekundarstufe II (Einführungsphase und Kursphase (vgl. Anlage 2).

Besondere Regelungen für die Sekundarstufe I (Jahrgänge 8-10):

a) mündliche Leistungsbeurteilung:

Grundsätzlich gelten die nachfolgenden tabellarischen Kriterien als Grundlage und Orientierungshilfe für die Bewertungsfindung der mündlichen Unterrichtsleistungen in den Jahrgängen 8-10 (Anlage 1).

In den Jahrgangsstufen 8 und 9 fließen die im Rahmen des Zukunftstages erstellten Berichte mit den jeweiligen Reflexionen der gemachten Erfahrungen mit einem Anteil von maximal 25 Prozent in die mündliche Leistungsbeurteilung mit ein.

b) schriftliche Leistungsbeurteilung:

Pro Schulhalbjahr ist eine schriftliche Arbeit zu schreiben, die sich auf Lerninhalte des Halbjahres bezieht. 8

⁷ vgl. Niedersächsisches Kultusministerium (HG:): Kerncurriculum Politik-Wirtschaft für das Gymnasium Schuljahrgänge 8-10, Hannover, 2015, Seiten 13-19 und Niedersächsisches Kultusministerium (HG): Kerncurriculum Politik-Wirtschaft für das Gymnasium, gymnasiale Oberstufe, Hannover, 2018, S. 14-33

⁸ Vgl. hierzu Niedersächsisches Kultusministerium (HG;): Erlass des Kultusministeriums über Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen vom 1.8.2013, Absätze 1-4, S. 1, nachzulesen unter: https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/unsere_schulen/allgemein_bildende_schulen/grundschule/leistungsbewertung_und_zeugnisse_zensuren/leistungsbewertung-und-zeugnisse-zensuren-150334.html

Die Fachkonferenz vereinbart für die schriftlichen Arbeiten der Jahrgänge der Sekundarstufe I nachfolgenden zeitlichen Umfang:

- a) für Jahrgangsstufe 8: eine Unterrichtsstunde (45 Minuten)
- b) für Jahrgangsstufe 9: eine oder zwei Unterrichtsstunden
- c) für Jahrgangsstufe 10: zwei Unterrichtsstunden

In der schriftlichen Arbeit sollen in der Regel Aufgaben aus allen drei Anforderungsbereichen enthalten sein. In der Aufgabenstellung sollen nach erfolgter Einführung und Einübung im Unterricht zunehmend die Operatoren des Faches Politik-Wirtschaft⁹ Verwendung finden.

Sprachverstöße sind in den Arbeiten zu kennzeichnen.

Als Ausnahme kann eine der schriftlichen Arbeiten des Schuljahres durch eine Ersatzleistung in Form einer Hausarbeit und Referates vorgenommen werden. Die Ersatzleistung muss dabei einen schriftlichen Teil (Hausarbeit, Präsentation, etc.) und einen mündlichen Teil (Referat etc.) umfassen, die eine individuelle Leistungsbeurteilung in einem zur schriftlichen Arbeit in etwa vergleichbaren Arbeitsaufwand (inklusive Lern- und Vorbereitungszeit) zulässt.

Für die Korrektur der schriftlichen Arbeiten gelten folgende Grundsätze: "Die Korrekturzeiten sollen im Sekundarbereich I zwei Wochen und im Sekundarbereich II drei Wochen nicht überschreiten. Die Erziehungsberechtigten müssen Gelegenheit erhalten, in die korrigierte Arbeit Einblick zu nehmen. Bei der Korrektur oder bei der Rückgabe der korrigierten Arbeit ist von der Fachlehrkraft die richtige Lösung der gestellten Aufgabe darzustellen oder mit der Klasse zu erarbeiten. Ob von den Schülerinnen und Schülern eine schriftliche Berichtigung anzufertigen ist, entscheidet die jeweilige Fachlehrkraft."¹⁰

Besondere Regelungen für die Sekundarstufe II (Einführungsphase und Kursstufe):

a) mündliche Leistungsbeurteilung:

Bei den mündlichen Leistungen sind insbesondere bei den Kursen auf erhöhtem Anforderungsniveau schwerpunktmäßig Aufgabenstellungen in den Anforderungsbereichen

⁹ vgl. Niedersächsisches Kultusministerium (HG:): Kerncurriculum Politik-Wirtschaft für das Gymnasium Schuljahrgänge 8-10, Hannover, 2015, Seite 24f.

Niedersächsisches Kultusministerium (HG:): Erlass des Kultusministeriums über Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen vom 1.8.2013, Absatz 6, S. 2, nachzulesen unter: https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/unsere_schulen/allgemein_bildende_schulen/grundschule/leistungsbewertung_und_zeugnisse_zensuren/leistungsbewertung-und-zeugnisse-zensuren-150334.html

der Methoden- und Beurteilungskompetenz vorzunehmen. In den Aufgabenstellungen sind durchgängig die Operatoren des Faches zu verwenden. ¹¹

Für die mündliche Leistungsbewertung gelten die entsprechenden Grundlagen der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und ergänzende Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.¹²

b) schriftliche Leistungsbeurteilung:

Für die schriftliche Leistungsbewertung gelten die entsprechenden Grundlagen der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und ergänzende Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.¹³

Die Fachkonferenz vereinbart für die schriftlichen Arbeiten der Jahrgänge der Sekundarstufe II nachfolgenden zeitlichen Umfang:

- a) für die Arbeiten in Jahrgangsstufe 11: zwei Unterrichtsstunden (90 Minuten) wobei die schriftliche Arbeit im zweiten Halbjahr durch den schriftlichen Bericht zum Allgemeinen Berufspraktikum ersetzt wird.
- b) für die Jahrgangsstufen Q 1 (12. Jahrgang) und Q 2 (13. Jahrgang):
 - 1) Belegkurse auf einfachen Anforderungsniveau im Umfang von zwei Unterrichtsstunden (90 Minuten) in Q 1.1, im Umfang von jeweils drei Unterrichtsstunden (135 Minuten) in den Semestern Q 1.2 und Q 2.1 sowie die abschließende Klausur in Q 2.2 mit zwei Unterrichtsstunden (90 Minuten).
 - Prüfungskurse auf einfachen Anforderungsniveau im Umfang von zwei Unterrichtsstunden (90 Minuten) in Q 1.1, im Umfang von drei Unterrichtsstunden (135 Minuten) in Q 1.2, die schriftliche Arbeit unter Abiturbedingungen mit dem durch die Abitursprüfungsordnung jeweils vorgegeben Zeitumfang im Semester Q 2.1 sowie die abschließende Klausur in Q 2.2 mit zwei Unterrichtsstunden (90 Minuten).

¹¹ Vgl. Niedersächsisches Kultusministerium (HG): Kerncurriculum Politik-Wirtschaft für das Gymnasium, gymnasiale Oberstufe, Hannover, 2018, S. 39-42

¹² Vgl. Niedersächsisches Kultusministerium (HG): Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO - GO) in der Fassung vom 1. August 2016, Vgl. § 7 und 8 und ergänzende Bestimmungen, nachzulesen unter https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/unsere_schulen/allgemein_bildende_schulen/gymnasium/gymnasium-6319.html.

¹³ Vgl. Niedersächsisches Kultusministerium (HG): Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO - GO) in der Fassung vom 1. August 2016, Vgl. § 7 und 8 und ergänzende Bestimmungen, nachzulesen unter https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/unsere_schulen/allgemein_bildende_schulen/gymnasium/gymnasium-6319.html

Prüfungskurse auf erhöhten Anforderungsniveau im Umfang von zwei
Unterrichtsstunden (90 Minuten) in Q 1.1, im Umfang von drei
Unterrichtsstunden (135 Minuten) in Q 1.2, die schriftliche Arbeit unter
Abiturbedingungen mit dem durch die Abitursprüfungsordnung jeweils
vorgegeben Zeitumfang im Semester Q 2.1 sowie die abschließende Klausur in
Q 2.2 mit zwei Unterrichtsstunden (90 Minuten).

Für die Klausur unter Abiturbedingungen sind - analog zu den Abiturprüfungen selbst - jeweils zwei Klausurvorschläge mit je einem Erwartungshorizont zu erstellen. ¹⁴

Die Aufgabenstellung der schriftlichen Arbeiten sollen in der Regel alle drei Anforderungsbereiche bzw. Kompetenzen beinhalten.

Zu den schriftlichen Arbeiten sind den Schülerinnen und Schülern a) die in allen Fächern erlaubten Hilfsmittel (Fremdwörterlexikon, Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung) sowie b) fachbezogen das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Niedersachsen zur Verfügung zu stellen, sofern die Aufgabenstellung einer oder mehrerer Teilaufgaben der Bereitstellung unter b) nicht widerspricht.

Die Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten sollen zu der korrigierten Arbeit mit der Kennzeichnung von wertenden und bilanzierenden Aussagen eine zusätzliche Rückmeldung der erbrachten Leistungen in Form eines schriftlichen Gutachtens oder eines tabellarischen Bewertungsbogens mit Angaben zum Erwartungshorizont erhalten. Auf die Passung dieser Rückmeldung zu den Korrekturen und dem Erwartungshorizont ist zu achten.

Bei der schriftlichen Arbeit unter dem Abitur vergleichbaren Bedingungen (eA3 und P4) sind den Schülerinnen und Schüler jeweils zwei Vorschläge zu unterbreiten, von denen einer auszuwählen ist. Zur Rückgabe ist jeweils ein dem schriftlichen Abitur vergleichbares Gutachten zu erstellen.

Als Kriterien für die Leistungsbewertung sind nachfolgende Grundlagen zu berücksichtigen:

Eine Leistung kann als **gut** bewertet werden, wenn die durch den jeweiligen Operator gekennzeichneten Anforderungen vollständig, durchgehend sachlich korrekt, strukturiert,

¹⁴ Vgl. Niedersächsisches Kultusministerium (HG): Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO - GO) in der Fassung vom 1. August 2016, Vgl. § 7 und 8 und ergänzende Bestimmungen, nachzulesen unter https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/unsere_schulen/allgemein_bildende_schulen/gymnasium/gymnasium-6319.html.

detailliert und differenzierend, ggf. mittels vertiefender Kenntnisse und mittels relevanter Theorie- bzw. Materialbezüge erfolgt.

Mit **sehr gut** sind Leistungen nur dann zu bewerten, wenn eine schriftliche Arbeit alle Kriterien für die Note gut erfüllt und sich zusätzlich und in besonderen Maße, beispielsweise sprachlich, begrifflich oder strukturell über das Niveau der Note gut hinausgeht.

Einschränkungen der Anforderungen oder falsche und irrelevante Aussagen verweisen in der Regel auf eine Benotung der jeweiligen Aufgabe im Bereich **befriedigend**.

Ausreichend ist eine Leistung dann, wenn sie korrekt, das Wesentliche erfassend, im Kern inhaltlich zutreffend, um sprachliche Eigenständigkeit bemüht, ansatzweise differenziert, grundsätzlich begründet, erkennbar gegliedert, mittels solider Kenntnisse, mittels grundsätzlicher Material- bzw. Theoriebezüge sowie mittels vertretbarer Sach- und Wertmaßstäbe erfolgt.

Wesentliche Einschränkungen oder sogar Irrelevantes der für die Note ausreichend gekennzeichneten Aspekte verweisen in aller Regel auf den Bereich **mangelhaft**. Sofern selbst elementare Grundlagen und Mindestanforderungen fehlen, ist die Note **ungenügend** zu vergeben.

Für die Kennzeichnung von Sprachverstößen gelten die in der Dienstbesprechung zum Dezernentenabitur am 27.2. 2017¹⁵ mitgeteilten Regelungen. Diese werden in einer Mail der Oberstufenkoordinatorin vom 8.3.2018 vertiefend erläutert: , Erforderlich ist es, "Zahl und Art der Verstöße zu gewichten und in Relation zu Wortzahl, Wortschatz und Satzbau zu setzen."¹⁶ Als Richtwert gilt ein Notenpunkt Abzug ab 5 Fehlern pro Seite und 2 Notenpunkte ab 7 Fehlern pro Seite. Ein rein quantifizierendes Verfahren ist nicht sachgerecht, eine inhaltliche Begründung ist für den Notenabzug zu geben. "Es ist ein Unterschied, ob stets gegen dieselbe Rechtschreibregel verstoßen wird oder Fehler unterschiedlichster Art auftreten. Bei der Entscheidung, ob ein Punktabzug vorgenommen wird, ist darauf zu achten inwieweit ein Schüler überhaupt in der Lage war, bestimmte Fehler oder Arten von Fehlern zu vermeiden. Bei der pädagogischen Bewertung der schriftlichen Leistung wird man (....) ggfs. bestimmte Fehler(-arten) nicht zurechnen können bzw. nur gering gewichten."¹⁷

¹⁵ Präsentation zur Dienstbesprechung zum Dezernentenabitur am 27.2.2017 am Gymnasium Andreanum, Folie 14, nachzulesen im internen Downloadbereich der Schulhomepage auf der Basis von der Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (EB-AVO-GOBAK) Punkt Nr. 9.11 unter http://www.schure.de/22410/33,83213.htm

¹⁶ Mail der Oberstufenkoordinatorin zum Nachteilsausgleich vom 8.3.2018

 $^{^{\}rm 17}$ Mail der Oberstufenkoordinatorin zum Nachteilsausgleich vom 8.3.2018

9

Bewertet werden hierbei Fehler in der Rechtschreibung, der Zeichensetzung und der Grammatik. Ausdrucks- und Modusfehler sind zu kennzeichnen, aber nicht in die Bewertung der Sprachverstöße einzubeziehen.¹⁸

Für die Bewertung der schriftlichen Abiturarbeiten ist im Vorfeld eine Verabredung der am Abitur beteiligten Lehrkräfte zu erzielen, ob positive und negative Bemerkungen und Korrekturen in unterschiedlichen Farben (z.B. grün und rot) gekennzeichnet werden sollen.

Bewertung des Berichts zum Allgemeinen Berufspraktikum in Jahrgang 11:

Es ist ein schriftlicher Bericht im Anschluss an das Praktikum von den SuS zu fertigen, der dazu die von der Berufsberatung am Andreanum (BoA) definierten formalen Vorgaben erfüllt und eine Beschreibung des Ablaufes des Praktikums, gemachte Beobachtungen und Eindrücke schildert und eine Reflexion des Praktikums hinsichtlich der eigenen, späteren Berufswahl enthält.

Der Praktikumsbericht ersetzt die schriftliche Arbeit im zweiten Halbjahr.

Stand: 21. September 2019 – Jörn Surborg

-

¹⁸ Präsentation zur Dienstbesprechung zum Dezernentenabitur am 27.2.2017 am Gymnasium Andreanum, Folie 14, a.a.O. auf der Basis von der Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (EB-AVO-GOBAK) Punkt Nr. 9.11 unter http://www.schure.de/22410/33,83213.htm